



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Stephanie Schuhknecht**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.04.2022

Bebauungsplanänderung nach dem beschleunigten Verfahren am Beispiel der 5. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in Estenfeld

Im Rahmen des sogenannten „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) kommt es immer wieder zu juristischen Verfahren, um zu überprüfen, ob die engen Voraussetzungen des Verfahrens eingehalten wurden. Aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen wurden inzwischen Regelungen dazu konkretisiert, so dass sich die Frage stellt, ob die Abwägung der Baupläne mit den anderen schutzwürdigen Gütern durch das beschleunigte Verfahren in Einzelfällen beeinträchtigt wird.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Mit welcher Zielsetzung wurde der Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in der Sitzung der Gemeinde Estenfeld am 14.07.2020 geändert? 4
- 1.b) Welche konkreten rechtlichen Folgen hat die beschlossene Änderung des Bebauungsplans? 4
- 1.c) Wann wurde der zugrundeliegende Flächennutzungsplan entsprechend angepasst? 4
- 2.a) Mit welcher Begründung wurde der Flächennutzungsplan nach dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Estenfeld geändert? 4
- 2.b) In welchem Zeitraum wurde die Fläche bestimmungsgemäß als Kinderspielplatz genutzt? 5
- 2.c) Welche Konsequenzen ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans für die Nutzung des Areals als Kinderspielplatz? 5
- 3.a) Welche Maßnahmen werden in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unter dem Begriff „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren subsumiert (bitte aufzählen)? 5
- 3.b) Wie erfolgte in dem Bebauungsplan konkret die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Bauverfahrens? 5

-
- 3.c) Welche Rechtsfolgen hat es, wenn sich im Nachgang zu einer Änderung im beschleunigten Verfahren herausstellt, dass die gesetzlich geregelten Voraussetzungen dafür nicht vorlagen? 6
- 4.a) War das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans in diesem Fall eine Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung von Flächen (bitte begründen)? 6
- 4.b) Falls es sich hier nach Auffassung der Staatsregierung weder um eine „Nachverdichtung“ noch um eine „Wiedernutzbarmachung von Flächen“ handelte, auf welcher Rechtsgrundlage wurde dann das beschleunigte Verfahren durchgeführt? 6
- 4.c) Inwieweit ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 4. Senat, Urteil vom 29.06.2021), nach der die in § 13a I 1 BauGB genannten tatbestandlichen Voraussetzungen für Bebauungspläne in der Innenentwicklung eng auszulegen sind, relevant für den Fall der beschriebenen Änderung des Bebauungsplans in der Gemeinde Estenfeld? 7
- 5.a) Werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Verbesserungen für die Versorgung der Anwohnerinnen und Anwohner mit öffentlichen Kinderspielflächen erzielt? 7
- 5.b) Was bedeutet die Veränderung der Zweckbestimmung „Spielplatz, Parkanlagen, Bolzplatz“ hin zu einer Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ konkret? 7
- 5.c) Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich daraus für die Nutzerinnen und Nutzer des bisherigen Gebiets mit der Zweckbestimmung „Spielplatz, Parkanlagen, Bolzplatz“? 7
- 6.a) Inwieweit konnten mit der Entscheidung, den Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan wie beschrieben zu ändern, auch Ziele der sparsamen Flächennutzung und des Artenschutzes (z.B. Feldhamster) erreicht werden? 7
- 6.b) Wie begründet die Staatsregierung, dass im beschleunigten Verfahren die Veränderung des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplans ohne den gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen Umweltbericht erfolgen konnte, obwohl sich die Fläche im Siedlungsgebiet des vom Aussterben bedrohten und dementsprechend streng geschützten Feldhamsters befindet? 8
- 6.c) Rechnet die Staatsregierung die fragliche Fläche dem Siedlungsbereich zu, der nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2015 dadurch gekennzeichnet ist, dass er umschlossen ist von einem bebauten Ortsteil und eben nicht zum Außenbereich gehört? 8
- 7.a) Ist die überplante Fläche, die vorher „Spielplatz, Parkanlagen, Bolzplatz“ war, nach Auffassung der Staatsregierung bereits baulich in Anspruch genommen, also versiegelt und somit ohne bodenrechtliche Schutzwürdigkeit (bitte begründen)? 8

7.b)	Falls nein, warum konnte dann im beschleunigten Verfahren überplant werden?	8
7.c)	Falls nein, welche Konsequenzen hat das für durch Umsetzung des Bebauungsplans?	8
8.a)	Wie wird durch die Staatsregierung sichergestellt, dass die üblicherweise vorgeschriebene Umweltprüfung in der gemeindlichen Praxis nicht umgangen werden kann?	9
8.b)	Wie viele Klagen gegen Bebauungspläne, die nach dem beschleunigten Verfahren beschlossen wurden, wurden bislang bei bayerischen Gerichten seit Einführung des entsprechenden Paragraphen im BauGB eingereicht?	9
8.c)	Wie viele der Verfahren wurden zugunsten der Klägerinnen und Kläger entschieden, endeten in einem Vergleich oder sind aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln noch anhängig (bitte aufschlüsseln)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 04.05.2022

1.a) Mit welcher Zielsetzung wurde der Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in der Sitzung der Gemeinde Estenfeld am 14.07.2020 geändert?

§ 1 Abs. 3 BauGB legt fest, dass die Gemeinden die Bauleitpläne – Flächennutzungs- und Bebauungspläne – aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Estenfeld begründet die Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“, die Gegenstand der Fragestellung ist, damit, dass infolge des vermehrten Zuzugs junger Familien mit Kindern in der Gemeinde Estenfeld dringender Bedarf an neuen Kinderbetreuungseinrichtungen besteht. Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist daher die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte.

1.b) Welche konkreten rechtlichen Folgen hat die beschlossene Änderung des Bebauungsplans?

Die Bebauungsplanänderung ermöglicht im Änderungsbereich, der ursprünglich die Zweckbestimmung „Kinderspielplatz, Parkanlage, Bolzplatz“ vorsah, die Errichtung einer Kindertagesstätte. Im Randbereich der Fläche werden außerdem eine öffentliche Parkplatzfläche und ein Gehweg für den sicheren Fußgängerverkehr vorgesehen.

1.c) Wann wurde der zugrundeliegende Flächennutzungsplan entsprechend angepasst?

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und somit ohne vorherige Anpassung des Flächennutzungsplans (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB). Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans hat nach Auskunft der Gemeinde Estenfeld bislang nicht stattgefunden. Dies ist aber nach wie vor beabsichtigt.

2.a) Mit welcher Begründung wurde der Flächennutzungsplan nach dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Estenfeld geändert?

Bei der Errichtung der Kindertagesstätte handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Der Begriff „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ nach § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB bildet einen Auffangtatbestand für alle Fälle, bei denen es sich nicht um eine Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung handelt. Der Gesetzgeber hat den Begriff daher bewusst offen formuliert, eine abschließende Auflistung aller Maßnahmen gibt es nicht.

Der Begriff ist räumlich zu verstehen und umfasst sämtliche Maßnahmen, die ein Bebauungsplan innerhalb einer geschlossenen Ortslage ermöglicht und zu deren Förderung er Festsetzungen trifft. Beispielhaft zu nennen sind die Änderung der Nutzung eines Baugebiets (von Gewerbe- hin zu Wohnzwecken), die Umwandlung von einer

Grün- in eine Baufläche oder die Wiedernutzbarmachung von brachen, vormals industriell genutzten Flächen.

Abzugrenzen sind Maßnahmen der Innenentwicklung von Maßnahmen im Außenbereich (Außenentwicklung), die Flächen betreffen, welche nicht Teil einer organischen und in sich geschlossenen Siedlungsstruktur sind.

Die Änderungsfläche befindet sich vorliegend innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Das nach Osten hin spitz zulaufende Areal umfasst eine überschaubare Größe von 0,3 Hektar. Es grenzt nördlich und westlich an regelmäßige Wohnbebauung aus überwiegend Ein- bis Zweifamilienhäusern, wird im Süden durch den zweispurigen Westring und an seiner östlichen Spitze durch den Kreisverkehr Lengfelder Straße begrenzt. Das Areal ist damit Teil der aus Wohnbebauung bestehenden Siedlungsstruktur und der sich aus ihr ergebenden geschlossenen Ortslage.

2.b) In welchem Zeitraum wurde die Fläche bestimmungsgemäß als Kinderspielplatz genutzt?

Nach Auskunft der Gemeinde Estenfeld wurde die fragliche Fläche im Bebauungsplan erstmals in den frühen 80er-Jahren als Fläche für den Gemeingebrauch mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz, Parkanlage, Kinderspielplatz“ ausgewiesen. Ab wann diese Nutzungsmöglichkeit von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in Anspruch genommen wurde, ist rückblickend nicht mehr genau feststellbar. Es liegt jedoch nahe, dass die Nutzung als Kinderspielplatz in den frühen 80er-Jahren begann und bis zur hier in Rede stehenden Bebauungsplanänderung andauerte.

2.c) Welche Konsequenzen ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans für die Nutzung des Areals als Kinderspielplatz?

Das gegenwärtig als Kinderspielplatz genutzte Areal wird von den betreuten Kindern auch künftig als Spielplatz genutzt werden können.

3.a) Welche Maßnahmen werden in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unter dem Begriff „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren subsumiert (bitte aufzählen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

3.b) Wie erfolgte in dem Bebauungsplan konkret die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Bauverfahrens?

Es ist Aufgabe der bauleitplanenden Gemeinde, alle durch die konkrete Planung berührten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB. Hierzu gehören auch die Umweltbelange, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die Errichtung der Kindertagesstätte bzw. die diesbezügliche Planaufstellung betrifft kein Vorhaben, für das es nach § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (siehe auch Anlage 1 zum UVPG). Soll mit der Bauleitplanung ein UVP-pflichtiges Vorhaben zugelassen werden, wäre

die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 BauGB ausgeschlossen.

Von der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterscheiden ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Die Gemeinde Estenfeld hat dennoch eine „Artenschutz- und naturschutzfachliche Einschätzung“ durch das Umweltbüro FABION GbR eingeholt und diese in die von ihr zu treffende Abwägungsentscheidung eingestellt. Die Einschätzung gelangte zu dem Schluss, dass das Plangebiet nur noch artenarme Rassen und eine mindere Wertigkeit für den Naturhaushalt aufwies. Aufgrund der intensiven Nutzung als Bolzplatz und Kinderspielplatz erwartete man zudem nur lärmunempfindliche sowie siedlungstypische Tier- und Vogelarten.

3.c) Welche Rechtsfolgen hat es, wenn sich im Nachgang zu einer Änderung im beschleunigten Verfahren herausstellt, dass die gesetzlich geregelten Voraussetzungen dafür nicht vorlagen?

Die falsche Beurteilung der Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist ein Verfahrensfehler. Welche Fehlerfolge sich hieraus ergibt, bestimmt sich nach § 215 BauGB. Die Vorschrift unterscheidet zwei Arten von Fehlern: solche, die stets unbeachtlich sind und damit nicht zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen und solche, die zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit Bekanntmachung des angegriffenen Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden (§ 215 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BauGB).

Bei einer nicht gerechtfertigten Durchführung des beschleunigten Verfahrens drohen die Verletzung des Gebots, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln oder die Verletzung der Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung.

4.a) War das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans in diesem Fall eine Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung von Flächen (bitte begründen)?

Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung für eine andere Maßnahme der Innenentwicklung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

4.b) Falls es sich hier nach Auffassung der Staatsregierung weder um eine „Nachverdichtung“ noch um eine „Wiedernutzbarmachung von Flächen“ handelte, auf welcher Rechtsgrundlage wurde dann das beschleunigte Verfahren durchgeführt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4a und 2a verwiesen.

4.c) Inwieweit ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 4. Senat, Urteil vom 29.06.2021), nach der die in § 13a I 1 BauGB genannten tatbestandlichen Voraussetzungen für Bebauungspläne in der Innenentwicklung eng auszulegen sind, relevant für den Fall der beschriebenen Änderung des Bebauungsplans in der Gemeinde Estenfeld?

Im Urteil des BVerwGs vom 29.06.2021 (Aktenzeichen – Az.: 4 CN 6.19) wird festgehalten, dass andere Maßnahmen der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB nach Ziel und Inhalt der Entwicklung der überplanten Fläche dienen müssen. Es reicht nicht aus, wenn aufgrund eines nur mittelbaren Ursachenzusammenhangs die Innenentwicklung in anderen Teilen des Siedlungsbereichs positiv beeinflusst wird.

Die Entscheidung hat für den vorliegenden Fall keine Relevanz. Die Öffnung der vorliegenden Grünfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte führt zu deren städtebaulicher Weiterentwicklung. Sie führt das Grundstück einer intensiveren Nutzung zu und verfolgt damit unmittelbar Ziele im Plangebiet.

5.a) Werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Verbesserungen für die Versorgung der Anwohnerinnen und Anwohner mit öffentlichen Kinderspielflächen erzielt?

Nein.

5.b) Was bedeutet die Veränderung der Zweckbestimmung „Spielplatz, Parkanlagen, Bolzplatz“ hin zu einer Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ konkret?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b verwiesen.

5.c) Welche Vor- bzw. Nachteile ergeben sich daraus für die Nutzerinnen und Nutzer des bisherigen Gebiets mit der Zweckbestimmung „Spielplatz, Parkanlagen, Bolzplatz“?

Dem Wegfall der Fläche als Spielplatz steht die Entstehung einer Kindertagesstätte und somit eine größere Zahl an Kinderbetreuungsplätzen sowie Parkplatzflächen und die Gehwegnutzung im Gemeindegebiet gegenüber.

6.a) Inwieweit konnten mit der Entscheidung, den Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan wie beschrieben zu ändern, auch Ziele der sparsamen Flächennutzung und des Artenschutzes (z.B. Feldhamster) erreicht werden?

Die Gemeinden stellen ihre Bebauungspläne in eigener Verantwortung auf, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Dieses Recht ist Bestandteil des ihnen verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts, Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG), Art. 11 Abs. 2 S. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV). Die Gemeinde wägt im Rahmen der Planaufstellung sämtliche der betroffenen Belange gegeneinander ab, § 1 Abs. 7 BauGB. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und der Ergebnisse der Einschätzung des Umweltbüros FABION GbR wird auf die Antwort zu der Frage 3 b verwiesen.

- 6.b) Wie begründet die Staatsregierung, dass im beschleunigten Verfahren die Veränderung des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplans ohne den gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen Umweltbericht erfolgen konnte, obwohl sich die Fläche im Siedlungsgebiet des vom Aussterben bedrohten und dementsprechend streng geschützten Feldhamsters befindet?**

Zur Beantwortung und zur artenschutzrechtlichen Einordnung des seit Jahrzehnten intensiv als Bolzplatz genutzten Plangebiets wird auf die Antworten zu den Fragen 6a und 3b verwiesen.

- 6.c) Rechnet die Staatsregierung die fragliche Fläche dem Siedlungsbereich zu, der nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2015 dadurch gekennzeichnet ist, dass er umschlossen ist von einem bebauten Ortsteil und eben nicht zum Außenbereich gehört?**

Die fragliche Änderungsfläche befand sich bereits vor der gegenständlichen Planänderung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und gehört bereits deswegen nicht zum Außenbereich. Hinsichtlich der tatsächlichen städtebaulichen Verhältnisse wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

- 7.a) Ist die überplante Fläche, die vorher „Spielplatz, Parkanlagen, Bolzplatz“ war, nach Auffassung der Staatsregierung bereits baulich in Anspruch genommen, also versiegelt und somit ohne bodenrechtliche Schutzwürdigkeit (bitte begründen)?**

Die Änderungsfläche ist baulich nicht versiegelt. Aufgrund der baulichen Elemente des Spielplatzes und der jahrzehntelangen intensiven Nutzung als Bolz- und Kinderspielplatz ist sie dennoch vorbelastet. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6a und 3b verwiesen.

- 7.b) Falls nein, warum konnte dann im beschleunigten Verfahren überplant werden?**

- 7.c) Falls nein, welche Konsequenzen hat das für durch Umsetzung des Bebauungsplans?**

Die Fragen 7b und 7c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Bejahung einer Vorbelastung wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen. Im Übrigen verlangt die Rechtsprechung nicht, dass das Plangebiet bereits baulich vorbelastet bzw. versiegelt gewesen sein muss. Das Urteil des BVerwG vom 05.06.2020 – 4 CN 5/18 weist zwar darauf hin, dass für die Innenentwicklung auf solche Flächen zurückgegriffen werden soll, es spricht indes nicht davon, dass die überplante Fläche zwangsläufig baulich vorbelastet sein muss. In Rechtsprechung und Literatur wurden regelmäßig auch Nutzungsänderungen im Bereich einer ehemals öffentlichen Grünfläche hin zu einer Baufläche als Maßnahme der Innenentwicklung qualifiziert (Verwaltungsgerichtshof – VGH Mannheim, Urteil vom 06.05.2011 – 5 S 16070/09).

8.a) Wie wird durch die Staatsregierung sichergestellt, dass die üblicherweise vorgeschriebene Umweltprüfung in der gemeindlichen Praxis nicht umgangen werden kann?

Die Aufstellung der Bauleitpläne ist Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Sie nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihres verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts (Art. 11 Abs. 2 S. 1 BV; Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) in eigener Verantwortung wahr (§ 2 Abs. 1 BauGB). Wie in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises unterliegen die Gemeinden auch hinsichtlich der Bauleitplanung der staatlichen Rechtsaufsicht, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Gemeinden im Rahmen der ihnen zustehenden Planungshoheit einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum, § 1 Abs. 3 BauGB, haben. Regelmäßige staatliche Kontrolle erfolgt bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Bebauungsplänen, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden. Für sie legen die §§ 6 Abs. 1 bzw. 10 Abs. 2 BauGB eine Genehmigungspflicht fest.

8.b) Wie viele Klagen gegen Bebauungspläne, die nach dem beschleunigten Verfahren beschlossen wurden, wurden bislang bei bayerischen Gerichten seit Einführung des entsprechenden Paragraphen im BauGB eingereicht?

8.c) Wie viele der Verfahren wurden zugunsten der Klägerinnen und Kläger entschieden, endeten in einem Vergleich oder sind aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln noch anhängig (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 b und 8 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen weder dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr noch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Ressorts Daten vor. Es wird statistisch nicht erfasst, welche Normenkontrollanträge gegen im beschleunigten Verfahren erlassene Bebauungspläne zum Gegenstand haben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.